

Informelle Strafjustiz – plea bargaining in den USA

Karl F. Schumann

Fachbereich für Soziologie der Universität Konstanz

Als informelle Erledigungsform von Strafverfahren ist das plea bargaining in den USA weit verbreitet; hierzu gesammeltes Material soll unter folgenden drei Aspekten analysiert werden: (a) Machtverhältnisse im Strafverfahren, (b) Bedingungen der Formalisierung informeller prozeduraler Regeln und (c) Strafjustiz als Rekrutierung in negative Rollen.

1.

Mit zunehmender Kriminalitätsquote bei gleichbleibender Aufklärungsrate oder bei gleichbleibender Kriminalitätsquote mit erhöhter Aufklärungsrate steigt die Zahl der von der Justiz zu bearbeitenden Fälle. Wenn sich der Personalbestand der Gerichte nicht entsprechend vergrößert, entsteht ein stetig wachsender Rückstau noch abzuurteilender Fälle; d. h. Strafsachen kommen mit immer größerer Verzögerung zur Aburteilung. Sofern die in der Justiz Tätigen von der pragmatischen Theorie ausgehen, daß zügige Verurteilung die größte Präventivwirkung habe, so müssen sie den Rückstau als dysfunktional erleben. Wie in anderen Bürokratien oder in Industriebetrieben bewirken Störungen des Gleichgewichts zwischen verfügbaren Mitteln und Arbeitsanfall die Tendenz, formelle Regeln durch informelle zu ersetzen. In der Justizorganisation kann sich diese Tendenz so auswirken, daß für einige Fälle die üblichen Verfahrensformen beibehalten werden, während andere durch informelle Praktiken beschleunigt erledigt werden.

Die formale Struktur des Strafprozesses besteht aus verschiedenen Stadien, in denen Anklagebehörde und Verteidigung bestimmte Pflichten zu erfüllen haben oder Rechte wahrnehmen können. Informelle Varianten können dann so konstruiert sein, daß man abspricht, auf bestimmte Pflichten oder Rechte verzichten zu wollen. Einige Formen solcher Absprachen können sein:

- a) wenn eine bestimmte Strafe vom Staatsanwalt beantragt und vom Richter ausgesprochen wird (z. B. kein Führerschein-entzug), verzichtet die Verteidigung auf Rechtsmittel;
- b) wenn die Tat nicht unter der schwerstmöglichen Deliktgruppe angeklagt wird; wird die Strafe angenommen (keine Berufung);
- c) wenn bestimmte Anklagepunkte in der Verhandlung fallengelassen werden, wird auf Beweisanträge oder Zeugen- vorladung zu anderen Anklagepunkten verzichtet;
- d) für ein Geständnis werden mildernde Umstände anerkannt;
- e) Anklage und Verteidigung einigen sich auf eine bestimmte Tathergangsversion, die rechtlich nicht mehr strittig ist, dafür wird beim Strafantrag Nachsicht gezeigt.

Für die deutsche Justiz sind solche informellen Praktiken noch nicht nachgewiesen worden. Allerdings hat man sie auch noch nicht untersucht. In anderen Ländern, nämlich Norwegen, England, Israel und in den USA haben Forschungen die Existenz informeller Erledigungsformen bestätigt (vgl. D. J. Newman 1966; A. Shapira 1969; J. A. Myhre 1967; A. Davis 1971); im Schweizer Kanton Zürich hat der Verfasser die Variante des Geständnisverfahrens beobachten können. Der Ländervergleich läßt vermuten, daß Varianten solcher Modelle jeweils von dem Teilsystem der Justiz praktiziert werden, das den größten realen Ermessensspielraum hat (z. B. in Norwegen die Polizei, in den USA die Staatsanwaltschaften). Die konkrete Form der informellen Praktiken ist ferner stark von den formellen Normen abhängig.

2.

In den USA wird der Hauptteil der Strafverfahren auf informellem Wege erledigt. Von wenigen Ausnahmen abgesehen¹ werden in städtischen Gerichtsbezirken zwischen 70 und 95 % der Verurteilungen durch *plea bargaining* erreicht. Diese Variante läßt sich auf folgende Bedingungen zurückführen:

a) das verfassungsmäßig vorgeschriebene jury trial ist extrem zeitraubend, besonders bedingt durch den langwierigen Prozeß der Jurorenausswahl; die amerikanische Justiz wäre vollkommen lahmgelegt, wenn jedes Strafverfahren durch eine Verhandlung vor der jury oder auch nur vor einem Einzelrichter (bench trial) zu Ende zu bringen wäre (gegenwärtiger Anteil dieser beiden Verhandlungstypen zwischen 5 und 30 %).²

b) Die Anklageerhebung erfolgt nach dem Opportunitätsprinzip; damit ist es den Staatsanwälten freigestellt, ob und unter welcher Anklage sie eine kriminelle Handlung vor Gericht bringen wollen.

c) Das Strafverfahren ist nach dem adversary system konstruiert, in dem die Staatsanwälte die Beweislast für eine zweifelsfreie Verknüpfung einer Straftat mit einem Täter haben. Diese Beweispflicht entfällt, wenn der Angeklagte in einem speziellen Prozeßstadium, dem arraignment, oder später sich schuldig bekennt, also ein plea of guilty abgibt. Da ein solches Schuldeingeständnis der Anklage die Beweispflicht spart — ein trial ist nicht mehr nötig —, somit viel Zeit eingespart wird, besteht die informelle Prozedur im allgemeinen darin, den Angeklagten durch Entgegenkommen wie z. B. reduzierte Strafanträge zu einem solchen plea of guilty zu bewegen.

Plea bargaining tritt in einer Vielzahl von Varianten auf. Je nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bundesstaates kann der Staatsanwalt direkt Strafreduktionen anbieten oder nur mittelbar durch Herunterstufung des angeklagten Delikts. Die verschiedensten anderen Offerten werden gemacht: Zusammenlegung von mehreren Strafen, Fallenlassen weiterer Anklagepunkte, Verzicht auf Anklage von anderen Personen (z. B. Ehefrau), Einweisung in bestimmte Anstalten. Abhängig von der lokalen Gerichtsorganisation nehmen an solchen Verhandlungen zwischen Staatsanwalt und Angeklagtem ferner teil: Verteidiger, Richter, Bewährungshelfer, Polizisten. Die Verhandlungen verlaufen unterschiedlich, je nachdem ob der Angeklagte in Untersuchungshaft sitzt oder frei ist, ob er einen Pflichtverteidiger hat oder einen privaten Rechtsanwalt, ob die Beweise der Staatsanwaltschaft gut, mangelhaft oder nicht vorhanden sind. Dieses Spektrum von Varianten ist nur in Teilen bekannt, da diese Praxis weitgehend unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattfindet.

3.

Vom Verfasser wurde während eines längeren Aufenthaltes in den USA Material über plea bargaining gesammelt. Es setzt sich zusammen aus:

- a) eigenen Beobachtungen im District Attorney's office of the Court of Common Pleas in Philadelphia, im Public Defender's office of the Criminal Court in Oakland sowie von Gerichtsverhandlungen;
- b) Gesprächen mit Staatsanwälten, Richtern und Rechtsanwälten, die plea bargaining betreiben;
- c) Protokollen von Gerichtsverhandlungen, in denen pleas of guilty entgegengenommen oder verweigert wurden, soweit sie in Appellationen den obersten Gerichten von Bundesstaaten oder den oberen Bundesgerichten zur Entscheidung vorgelegt wurden;

- d) soziologischen Forschungen und rechtstheoretischen Abhandlungen zu diesem Thema und
- e) verschiedenen anderen Quellen wie z. B. Zeitungsberichten usw.

Dieses Material wird mit drei verschiedenen theoretischen Ansätzen ausgewertet. Zunächst soll der Interaktionsablauf beim plea bargaining unter dem Gesichtspunkt der *Machtausübung*, der Machtkontrolle und der Konsequenzen der Machtanwendung analysiert werden. Beim Aushandeln eines plea of guilty wird über das generelle Stigma „Verurteilter“ und über ein konkretes Stigma (z. B. „Totschläger“ statt „Mörder“) eine Einigung herbeizuführen versucht. Stigmatisierung ist stets Machtausübung; ein Konsensus darüber ist also immer das Ergebnis eines mehr oder weniger intensiv ausgetragenen Machtkonfliktes. Die Klarstellung der unterschiedlichen Machtpositionen und der Mechanismen der Ausübung von Zwang werden auf die resultierenden bargaining-Resultate projiziert. Zur Beurteilung dieses Prozesses gehört auch die Produktion von Ohnmachtsgefühlen und Widerstand auf seiten der Verurteilten als Konsequenz eines bargaining-Modells mit vorgetäuschter Waffengleichheit. Das Ergebnis dieser Analyse kann für den nächsten Schritt bedeutsam sein.

Hier soll die Beziehung zwischen informellen Verfahrensweisen und Prozeßrechtsregeln als Beispiel dafür dargestellt werden, daß unter gewissen Umständen die *Normengenesse aus Verhaltensgewohnheiten scheitert*. Die in den letzten drei Jahren durch Grundsatzurteile des Supreme Court vorbereitete Legalisierung des plea bargaining³ hat zu einer Reihe komplizierter Rechtssituationen geführt. Es scheint unmöglich, diese Verfahrensweise in ihrer gegenwärtigen Form mit den entsprechenden Artikeln der Verfassung in Einklang zu bringen. Von der American Bar Foundation, von den Verfassern der Federal Rules of Criminal Procedure und von dem bekannten Vorreiter der Prozeßrechtsreform, dem Supreme Court of California, wurden drei verschiedene Kodifizierungen von Verfahrensweisen beim plea bargaining vorgeschlagen. Ihnen allen ist gemeinsam, daß sie weder Freiwilligkeit des plea noch Verständnis der damit verbundenen Konsequenzen beim Angeklagten als Voraussetzungen für eine verfassungskonforme Prozedur garantieren können. Diese Probleme resultieren unter anderem aus der Unmöglichkeit, ein kooperatives Verfahrensmodell in ein als Parteienstreit konzipiertes System einzupassen.

Schließlich soll plea bargaining als Paradigma der Strafjustiz, verstanden als *kooperative Rekrutierung in negative Rollen*, diskutiert werden. Bei diesem Verfahrenstypus scheint nämlich die Frontstellung zwischen Juristen einerseits und Angeklagten andererseits besonders deutlich zu sein, die sonst durch impression management der Juristen verdeckt bleibt. Für die Rekrutierung auf Zeit stehen folgende Rollen zur Verfügung: a) Gefangener (Freiheitsstrafe), b) eingeschränkte Lebensführung mit Auflagen und unter Kontrolle (Bewährung) und c) materiell Geschädigter (Geldstrafe oder Buße). Der Verzicht auf Zuweisung einer Negativ-Rolle durch Freispruch oder Einstellung gehört ebenfalls hierher. Die Entscheidungen über die Zuweisung einer dieser Rollen lassen sich am Beispiel des plea bargaining besonders gut untersuchen, weil in den Verhandlungen unter Juristen offen allgemeine entscheidungsleitende Typologien verwendet werden (z. B. besserungswillig – verstockt, good boy – bad boy usw.). Diese Rollenzuweisungsfunktion prägt ferner die Zusammenarbeit zwischen Staatsanwälten und Rechtsanwälten sowie zwischen letzteren und Klienten. Schließlich kann erkennbar gemacht werden, welche außerrechtlichen Faktoren in Justizentscheidungen eingehen, z. B. Image des Verteidigers, seine Kooperationsbereitschaft, Perzeptionen der Juristen über die Gefährlichkeit von Angehörigen bestimmter sozialer Gruppen usw.

Summary

The phenomenon of plea bargaining in American courts shall be analyzed in regard to three questions: (a) What can be learned about the power balance in criminal procedure? (b) Under which conditions can plea bargaining be turned into a formal procedural rule? (c) Is plea bargaining a paradigm of criminal justice which demonstrates its functioning as a recruitment device for negative social roles?

Anmerkungen

Die Studie wurde ermöglicht durch ein Stipendium des American Council of Learned Societies. Eine erste Fassung dieses Zwischenberichts wurde beim AJK-Symposium im Juli 1972 zur Diskussion gestellt, bei dem sich einige interessante Anregungen ergaben, für die ich an dieser Stelle danke.

- (1) In Philadelphia, Pittsburgh und Baltimore wird die Hauptlast durch kurze bench trials erledigt, vgl. Spector 1967, S. 604 f., und Bush 1969.
- (2) Dies sind vorsichtige Schätzungen. Im Jahre 1945 betrug der durchschnittliche Anteil 25 %, vgl. Kalven und Zeisel 1966, S. 18. Bei der seither gewaltig angestiegenen Kriminalitätsrate sind eher Anteilswerte um 10 % anzunehmen. Vgl. auch Task Force Report 1967, S. 9.
- (3) Vor allem Brady v. United States, 397 U. S. 742 (1969) und North Carolina v. Alford, 91 S. Ct. 160 (1970).

Literatur

- BUSH, Ted, Prosecution in Baltimore Compared to the Houston System, in: *The Prosecutor*, 5, 1969, S. 253–256.
- DAVIS, A., Sentences for Sale — A New Look at Plea Bargaining in England and America, in: *Criminal Law Review*, 1971, S. 150 ff. und 218 ff.
- KALVEN, H. jr., und H. ZEISEL, *The American Jury*, Chicago 1966.
- MYHRE, J. A., Conviction Without Trial in the United States and Norway. A Comparison, in: *Houston Law Review*, 5, 1967, S. 647–663.
- NEWMAN, Donald J., *Conviction — The Determination of Guilt or Innocence Without Trial*, Boston 1966.
- SHAPIRA, A., Bargaining the Guilty Plea in Criminal Trials, in: *Delinquency and Society (Jerusalem)*, 4, 1969, S. 33–49.
- SPECTOR, A., Book Review, in: *Yale Law Review*, 76, 1967, S. 604f.
- TASK FORCE REPORT, *The Courts*, Washington 1967.

25. September 1972
775 Konstanz, Sonnenbühlstr. 52